Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.02.2018
	Drucks.-Nr.:	**VO/0183/18** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.03.2018	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
12.03.2018	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG[1] hat für Sonntag, den 08.07.2018, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des vom 06. bis 08.07.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld stattfindenden Stadtfestes Elberfelder Cocktail beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Ge-

schäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfanges oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Stadtfest Elberfelder Cocktail handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche dieses Jahr zum 33. Mal stattfindet. Es handelt sich um ein Fest für die ganze Familie mit Urlaubsflair. Palmen und passende Dekorationen verschönern den Wuppertaler Stadtteil Elberfeld in der Woche vor Beginn der Sommerferien in NRW. Ca. 40 Stände mit Restauration und ca. 25 Verkaufs- und Promotionsstände, in denen ein vielfältiges Warensortiment angeboten wird, sowie drei Bühnen und 7 Kinderfahrgeschäfte sind Bestandteil der Veranstaltung.

Das Fest erstreckt sich über die folgenden Straßen der Elberfelder Innenstadt: Herzogstraße, Von-der Heydt-Platz, Turmhof, Kirchplatz, Alte Freiheit, Poststraße, Neumarkt und Döppersberg.

Die Veranstalterin teilt mit, dass die durchschnittliche Gesamtbesucherzahl bei ca. 150.000 Besuchern liege. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Elberfeld laut einer Passantenfrequenzzählung vom Sommer 2016 an dem am meisten frequentierten Standort an der Alten Freiheit im Mittel 4.481 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Stadtfestes weit über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Im Übrigen spricht auch die Tatsache, dass bei den 31 Veranstaltungen bis zum Jahr 2016 nie eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen inbegriffen war und das Stadtfest dennoch einen erheblichen Besucherstrom anlockte dafür, dass die beantragte Öffnung der Verkaufsstellen keine prägende Wirkung hat und nur einen Annex zum Stadtfest darstellt.

Der räumliche Bezug zum Marktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf die Fläche des Stadtfestes und die angrenzenden Nebenstraßen begrenzt wird.

Somit dürfen die Geschäfte im Gebiet zwischen Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie Neumarktstraße / Neumarkt / Klotzbahn / Karlsplatz / Friedrichstraße / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und Herzogstraße / Wirmhof / Wall / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße / Döppersberg (südliche Abgrenzung) öffnen (siehe Karte).

Außerdem muss sich das Warenangebot der Ladenöffnung auf Produkte konzentrieren, welche dem Warenangebot bzw. dem Thema des Stadtfestes (Urlaub und Reisen) entsprechen. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte sowie Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte von der Öffnung ausgeschlossen.

Die nach § 6 IV LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 20.02.2018 stattgefunden.

Die evangelische Kirche erklärt grundsätzlich nicht mit der Durchführung verkaufsoffener Sonntage einverstanden zu sein, hat jedoch gegen diesen Termin keine besonderen Beden-

ken geäußert.

Die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid hat dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag zugestimmt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat der Durchführung des geplanten verkaufsoffenen Sonntags nicht zugestimmt, da die Prognosen zu den Besucherströmen nicht nachvollziehbar seien.

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Bedenken der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind unberechtigt, da das Besucheraufkommen dieser Veranstaltung regelmäßig sehr hoch ist. Bekanntermaßen ist von den oben genannten Besucherströmen auszugehen, die um ein Vielfaches höher liegen, als die gemessenen Besucherströme an einem geöffneten Verkaufstag. Im Übrigen wurde die Veranstaltung im letzten Jahr erstmalig mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden. Von einem „konstruierten Anlass“ kann von daher keine Rede sein.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld

02 Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld